




Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

2 C 259/00

Verkündet am
11.05.2001


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:




gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:






wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2001

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag zur Übertragung der Domain gegenüber Denic e.G. zuzustimmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 7000,00 vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um das Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Domain "www.gutschein.de".

Der Beklagte ist Domain-Inhaber und administrativer Kontakt der Internetadresse "www.gutschein.de". Diese Internetadresse wird bei der Denic e.G ebenso wie andere Internetadressen, die auf die Endungen "de" lauten zentral verwaltet.

Auf Anfrage des Klägers hin teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er bereit sei, die Internetadresse zum Preis von DM 5000,00 zu veräußern. Der Kläger war zunächst nicht bereit, diesen Kaufpreis zu zahlen.

./..

Am 03.07.2000 kam es wegen des Verkaufes der Internetadresse zu einem Telefonat zwischen den Parteien, dessen Inhalt streitig ist.

Am 10.07.2000 übersandte der Beklagte dem Kläger eine E-Mail (Anlage K 3, Aktenseite 17), in der es unter anderem heißt:

"Nun bin ich etwas irritiert, da ich Ihnen nicht gerne absage, ich hab schliesslich mündlich zugesagt ... Ich habe mir den Domainabtretung nochmals durch den Kopf gehen lassen und möchte nicht verkaufen."

Der Kläger trägt vor,
bei dem Telefonat am 03.07.2000 habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte an ihn die Domain für DM 5000,00 überträgt.

Er beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übergeben und zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag bei Denic zur Übertragung der Domain zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

./..

Er trägt vor,
ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Im Rahmen des Telefonates vom 03.07.2000 habe er dem Kläger lediglich zugesichert, er werde - sofern er die Domain für DM 5000,00 veräußere - dies nur an den Kläger tun.

Am 04.07.2000 habe er an den Kläger eine E-Mail gesandt, in der das Telefonat mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domain namens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hiervon abhängig zu machen" richtig wiedergebe.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen der Einlassung der Parteien wird auf das Terminsprotokoll vom 11.05.2001 (AS. 89 ff.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übereignung der Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 gemäß §. 433 Abs. 1 BGB zu, denn zwischen den Parteien wurde am 03.07.2000 ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen.

Sowohl aufgrund des bei der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks als auch aufgrund der unstreitigen E-Mail des Beklagten vom 10.07.2000 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Parteien bei dem Telefonat vom 03.07.2000 über den Verkauf der Domain zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben.

./..

Der Wortlaut der E-Mail vom 10.07.2000 ist insoweit eindeutig. Der Satz "ich habe schließlich mündlich zugesagt" kann für sich betrachtet nur dahingehend verstanden werden, dass auch der Beklagte das Gespräch zusammenfassend so verstanden hat, dass er sich zum Verkauf verpflichtet hat. Das Wort "zugesagt" hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen zustimmenden und abschließend bejahenden Charakter. Es widerspricht damit geradezu der vom Beklagten gegebenen Darlegung, es sei bei dem Gespräch offen geblieben, ob er verkaufen wolle. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben, das zu einer Umkehr der Beweislast führt, denn wer ein Rechtsgeschäft bestätigt muss den Gegenbeweis dafür führen, dass ein solches nicht zustande gekommen ist (vgl. Palandt BGB, 60. Auflage 2001 Rdnr. 6 zu § 781 unter Hinweis auf BGH WM 74, 410 für die Forderungsbestätigung). Soweit der Beklagte geltend macht, dass dem Schreiben vom 10.07.2000 eine solche Bestätigung nicht zugemessen werden könne, weil er bereits am 04.07.2000 in einer E-Mail an den Kläger das Gesprächsergebnis zutreffend mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domainnamens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hierüber davon abhängig zu machen" zusammengefasst habe, hat er Beweis für seine Behauptung eine solche E-Mail an den Kläger abgeschickt zu haben, nicht angetreten.

Im übrigen ist das Gericht aber auch aufgrund seines Eindrucks bei der Parteianhörung davon überzeugt, dass sich die Partei auf den Verkauf der E-Mail zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben. Der Kläger hat bei seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass er zunächst weniger als die vom Beklagten geforderten 5000,00 DM für die Domain geboten habe und dann beim Telefonat vom 03.07.2000 sich bereit erklärt habe, den geforderten Preis zu zahlen. Der Beklagte habe sich dann erklärt, er werde für diesen Preis Zug um Zug die Domain veräußern und den KK-Antrag unterschreiben.


./..

Der Kläger war erkennbar auch nicht bemüht, das Gespräch weiter auszuschnüffeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteien wie vom Kläger dargelegt, sich über die weiteren Details der Übertragung dann nicht mehr unterhalten haben.

Demgegenüber vermochte der Beklagte bei seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Der Beklagte vermochte sich bereits an den Wortlaut des Telefonats vom 03.07.2000 nicht mehr zu erinnern. Von daher ist seine Darlegung, er habe dem Kläger sinngemäß gesagt, wenn er die Domain für 5000,00 DM verkaufe, verkaufe er sie ihm, wenig überzeugend. Wäre das Gespräch tatsächlich so gelaufen, so wäre eine Reaktion des Klägers zu erwarten gewesen, der sich ja nach den übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien von zunächst 2500,00 DM und dann 3800,00 DM zur Zahlung des ursprünglich geforderten Kaufpreises von 5000,00 DM bereit erklärt hatte. Wäre er in dieser Situation erneut hängen gelassen worden, so wäre wohl ein entsprechendes Wort an den Beklagten angebracht und naheliegend gewesen. Es kam deshalb im übrigen auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten auch deshalb unglaubwürdig wirkte, weil er seinen Satz in der E-Mail vom 10.07.2000 nicht erklären konnte. Zunächst sagte er, dass er "Herrn [REDACTED] sein Angebot mündlich zugesagt habe" und dann erklärte er dass der Satz heiße, "dass ich mein Angebot mündlich zugesagt habe". Die Einlassung des Beklagten wirkte allein von dem Bestreben getragen einen Vertragsabschluss zu leugnen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass sich der Beklagte bei dem Telefonat vom 03.07.2000 bereit erklärt hat, die Domain für 5000,00 DM zu veräußern. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der Kaufvertrag nicht bereits vorher zustande gekommen ist, als der Kläger sich bereit erklärt hat, die ursprünglich vom Kläger geforderten 5000,00 DM für die Domain zu zahlen.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht




Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

2 C 259/00

Verkündet am
11.05.2001


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:




gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:






wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2001

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag zur Übertragung der Domain gegenüber Denic e.G. zuzustimmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 7000,00 vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um das Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Domain "www.gutschein.de".

Der Beklagte ist Domain-Inhaber und administrativer Kontakt der Internetadresse "www.gutschein.de". Diese Internetadresse wird bei der Denic e.G ebenso wie andere Internetadressen, die auf die Endungen "de" lauten zentral verwaltet.

Auf Anfrage des Klägers hin teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er bereit sei, die Internetadresse zum Preis von DM 5000,00 zu veräußern. Der Kläger war zunächst nicht bereit, diesen Kaufpreis zu zahlen.

./..

Am 03.07.2000 kam es wegen des Verkaufes der Internetadresse zu einem Telefonat zwischen den Parteien, dessen Inhalt streitig ist.

Am 10.07.2000 übersandte der Beklagte dem Kläger eine E-Mail (Anlage K 3, Aktenseite 17), in der es unter anderem heißt:

"Nun bin ich etwas irritiert, da ich Ihnen nicht gerne absage, ich hab schliesslich mündlich zugesagt ... Ich habe mir den Domainabtretung nochmals durch den Kopf gehen lassen und möchte nicht verkaufen."

Der Kläger trägt vor,
bei dem Telefonat am 03.07.2000 habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte an ihn die Domain für DM 5000,00 überträgt.

Er beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übergeben und zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag bei Denic zur Übertragung der Domain zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

./..

Er trägt vor,
ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Im Rahmen des Telefonates vom 03.07.2000 habe er dem Kläger lediglich zugesichert, er werde - sofern er die Domain für DM 5000,00 veräußere - dies nur an den Kläger tun.

Am 04.07.2000 habe er an den Kläger eine E-Mail gesandt, in der das Telefonat mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domain namens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hiervon abhängig zu machen" richtig wiedergebe.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen der Einlassung der Parteien wird auf das Terminprotokoll vom 11.05.2001 (AS. 89 ff.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übereignung der Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 gemäß §. 433 Abs. 1 BGB zu, denn zwischen den Parteien wurde am 03.07.2000 ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen.

Sowohl aufgrund des bei der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks als auch aufgrund der unstreitigen E-Mail des Beklagten vom 10.07.2000 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Parteien bei dem Telefonat vom 03.07.2000 über den Verkauf der Domain zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben.

./..

Der Wortlaut der E-Mail vom 10.07.2000 ist insoweit eindeutig. Der Satz "ich habe schließlich mündlich zugesagt" kann für sich betrachtet nur dahingehend verstanden werden, dass auch der Beklagte das Gespräch zusammenfassend so verstanden hat, dass er sich zum Verkauf verpflichtet hat. Das Wort "zugesagt" hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen zustimmenden und abschließend bejahenden Charakter. Es widerspricht damit geradezu der vom Beklagten gegebenen Darlegung, es sei bei dem Gespräch offen geblieben, ob er verkaufen wolle. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben, das zu einer Umkehr der Beweislast führt, denn wer ein Rechtsgeschäft bestätigt muss den Gegenbeweis dafür führen, dass ein solches nicht zustande gekommen ist (vgl. Palandt BGB, 60. Auflage 2001 Rdnr. 6 zu § 781 unter Hinweis auf BGH WM 74, 410 für die Forderungsbestätigung). Soweit der Beklagte geltend macht, dass dem Schreiben vom 10.07.2000 eine solche Bestätigung nicht zugemessen werden könne, weil er bereits am 04.07.2000 in einer E-Mail an den Kläger das Gesprächsergebnis zutreffend mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domainnamens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hierüber davon abhängig zu machen" zusammengefasst habe, hat er Beweis für seine Behauptung eine solche E-Mail an den Kläger abgeschickt zu haben, nicht angetreten.

Im übrigen ist das Gericht aber auch aufgrund seines Eindrucks bei der Parteianhörung davon überzeugt, dass sich die Partei auf den Verkauf der E-Mail zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben. Der Kläger hat bei seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass er zunächst weniger als die vom Beklagten geforderten 5000,00 DM für die Domain geboten habe und dann beim Telefonat vom 03.07.2000 sich bereit erklärt habe, den geforderten Preis zu zahlen. Der Beklagte habe sich dann erklärt, er werde für diesen Preis Zug um Zug die Domain veräußern und den KK-Antrag unterschreiben.


./..

Der Kläger war erkennbar auch nicht bemüht, das Gespräch weiter auszuschnüffeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteien wie vom Kläger dargelegt, sich über die weiteren Details der Übertragung dann nicht mehr unterhalten haben.

Demgegenüber vermochte der Beklagte bei seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Der Beklagte vermochte sich bereits an den Wortlaut des Telefonats vom 03.07.2000 nicht mehr zu erinnern. Von daher ist seine Darlegung, er habe dem Kläger sinngemäß gesagt, wenn er die Domain für 5000,00 DM verkaufe, verkaufe er sie ihm, wenig überzeugend. Wäre das Gespräch tatsächlich so gelaufen, so wäre eine Reaktion des Klägers zu erwarten gewesen, der sich ja nach den übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien von zunächst 2500,00 DM und dann 3800,00 DM zur Zahlung des ursprünglich geforderten Kaufpreises von 5000,00 DM bereit erklärt hatte. Wäre er in dieser Situation erneut hängen gelassen worden, so wäre wohl ein entsprechendes Wort an den Beklagten angebracht und naheliegend gewesen. Es kam deshalb im übrigen auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten auch deshalb unglaubwürdig wirkte, weil er seinen Satz in der E-Mail vom 10.07.2000 nicht erklären konnte. Zunächst sagte er, dass er "Herrn [REDACTED] sein Angebot mündlich zugesagt habe" und dann erklärte er dass der Satz heiße, "dass ich mein Angebot mündlich zugesagt habe". Die Einlassung des Beklagten wirkte allein von dem Bestreben getragen einen Vertragsabschluss zu leugnen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass sich der Beklagte bei dem Telefonat vom 03.07.2000 bereit erklärt hat, die Domain für 5000,00 DM zu veräußern. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der Kaufvertrag nicht bereits vorher zustande gekommen ist, als der Kläger sich bereit erklärt hat, die ursprünglich vom Kläger geforderten 5000,00 DM für die Domain zu zahlen.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht




Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

2 C 259/00

Verkündet am
11.05.2001


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:




gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:






wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2001

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag zur Übertragung der Domain gegenüber Denic e.G. zuzustimmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 7000,00 vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um das Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Domain "www.gutschein.de".

Der Beklagte ist Domain-Inhaber und administrativer Kontakt der Internetadresse "www.gutschein.de". Diese Internetadresse wird bei der Denic e.G ebenso wie andere Internetadressen, die auf die Endungen "de" lauten zentral verwaltet.

Auf Anfrage des Klägers hin teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er bereit sei, die Internetadresse zum Preis von DM 5000,00 zu veräußern. Der Kläger war zunächst nicht bereit, diesen Kaufpreis zu zahlen.

./..

Am 03.07.2000 kam es wegen des Verkaufes der Internetadresse zu einem Telefonat zwischen den Parteien, dessen Inhalt streitig ist.

Am 10.07.2000 übersandte der Beklagte dem Kläger eine E-Mail (Anlage K 3, Aktenseite 17), in der es unter anderem heißt:

"Nun bin ich etwas irritiert, da ich Ihnen nicht gerne absage, ich hab schliesslich mündlich zugesagt ... Ich habe mir den Domainabtretung nochmals durch den Kopf gehen lassen und möchte nicht verkaufen."

Der Kläger trägt vor,
bei dem Telefonat am 03.07.2000 habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte an ihn die Domain für DM 5000,00 überträgt.

Er beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übergeben und zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag bei Denic zur Übertragung der Domain zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

./..

Er trägt vor,
ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Im Rahmen des Telefonates vom 03.07.2000 habe er dem Kläger lediglich zugesichert, er werde - sofern er die Domain für DM 5000,00 veräußere - dies nur an den Kläger tun.

Am 04.07.2000 habe er an den Kläger eine E-Mail gesandt, in der das Telefonat mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domain namens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hiervon abhängig zu machen" richtig wiedergebe.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen der Einlassung der Parteien wird auf das Terminsprotokoll vom 11.05.2001 (AS. 89 ff.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übereignung der Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 gemäß §. 433 Abs. 1 BGB zu, denn zwischen den Parteien wurde am 03.07.2000 ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen.

Sowohl aufgrund des bei der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks als auch aufgrund der unstreitigen E-Mail des Beklagten vom 10.07.2000 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Parteien bei dem Telefonat vom 03.07.2000 über den Verkauf der Domain zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben.

./..

Der Wortlaut der E-Mail vom 10.07.2000 ist insoweit eindeutig. Der Satz "ich habe schließlich mündlich zugesagt" kann für sich betrachtet nur dahingehend verstanden werden, dass auch der Beklagte das Gespräch zusammenfassend so verstanden hat, dass er sich zum Verkauf verpflichtet hat. Das Wort "zugesagt" hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen zustimmenden und abschließend bejahenden Charakter. Es widerspricht damit geradezu der vom Beklagten gegebenen Darlegung, es sei bei dem Gespräch offen geblieben, ob er verkaufen wolle. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben, das zu einer Umkehr der Beweislast führt, denn wer ein Rechtsgeschäft bestätigt muss den Gegenbeweis dafür führen, dass ein solches nicht zustande gekommen ist (vgl. Palandt BGB, 60. Auflage 2001 Rdnr. 6 zu § 781 unter Hinweis auf BGH WM 74, 410 für die Forderungsbestätigung). Soweit der Beklagte geltend macht, dass dem Schreiben vom 10.07.2000 eine solche Bestätigung nicht zugemessen werden könne, weil er bereits am 04.07.2000 in einer E-Mail an den Kläger das Gesprächsergebnis zutreffend mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domainnamens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hierüber davon abhängig zu machen" zusammengefasst habe, hat er Beweis für seine Behauptung eine solche E-Mail an den Kläger abgeschickt zu haben, nicht angetreten.

Im übrigen ist das Gericht aber auch aufgrund seines Eindrucks bei der Parteianhörung davon überzeugt, dass sich die Partei auf den Verkauf der E-Mail zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben. Der Kläger hat bei seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass er zunächst weniger als die vom Beklagten geforderten 5000,00 DM für die Domain geboten habe und dann beim Telefonat vom 03.07.2000 sich bereit erklärt habe, den geforderten Preis zu zahlen. Der Beklagte habe sich dann erklärt, er werde für diesen Preis Zug um Zug die Domain veräußern und den KK-Antrag unterschreiben.


./..

Der Kläger war erkennbar auch nicht bemüht, das Gespräch weiter auszuschnüffeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteien wie vom Kläger dargelegt, sich über die weiteren Details der Übertragung dann nicht mehr unterhalten haben.

Demgegenüber vermochte der Beklagte bei seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Der Beklagte vermochte sich bereits an den Wortlaut des Telefonats vom 03.07.2000 nicht mehr zu erinnern. Von daher ist seine Darlegung, er habe dem Kläger sinngemäß gesagt, wenn er die Domain für 5000,00 DM verkaufe, verkaufe er sie ihm, wenig überzeugend. Wäre das Gespräch tatsächlich so gelaufen, so wäre eine Reaktion des Klägers zu erwarten gewesen, der sich ja nach den übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien von zunächst 2500,00 DM und dann 3800,00 DM zur Zahlung des ursprünglich geforderten Kaufpreises von 5000,00 DM bereit erklärt hatte. Wäre er in dieser Situation erneut hängen gelassen worden, so wäre wohl ein entsprechendes Wort an den Beklagten angebracht und naheliegend gewesen. Es kam deshalb im übrigen auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten auch deshalb unglaubwürdig wirkte, weil er seinen Satz in der E-Mail vom 10.07.2000 nicht erklären konnte. Zunächst sagte er, dass er "Herrn [REDACTED] sein Angebot mündlich zugesagt habe" und dann erklärte er dass der Satz heiße, "dass ich mein Angebot mündlich zugesagt habe". Die Einlassung des Beklagten wirkte allein von dem Bestreben getragen einen Vertragsabschluss zu leugnen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass sich der Beklagte bei dem Telefonat vom 03.07.2000 bereit erklärt hat, die Domain für 5000,00 DM zu veräußern. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der Kaufvertrag nicht bereits vorher zustande gekommen ist, als der Kläger sich bereit erklärt hat, die ursprünglich vom Kläger geforderten 5000,00 DM für die Domain zu zahlen.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht




Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

2 C 259/00

Verkündet am
11.05.2001


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:




gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:






wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2001

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag zur Übertragung der Domain gegenüber Denic e.G. zuzustimmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 7000,00 vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um das Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Domain "www.gutschein.de".

Der Beklagte ist Domain-Inhaber und administrativer Kontakt der Internetadresse "www.gutschein.de". Diese Internetadresse wird bei der Denic e.G ebenso wie andere Internetadressen, die auf die Endungen "de" lauten zentral verwaltet.

Auf Anfrage des Klägers hin teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er bereit sei, die Internetadresse zum Preis von DM 5000,00 zu veräußern. Der Kläger war zunächst nicht bereit, diesen Kaufpreis zu zahlen.

./..

Am 03.07.2000 kam es wegen des Verkaufes der Internetadresse zu einem Telefonat zwischen den Parteien, dessen Inhalt streitig ist.

Am 10.07.2000 übersandte der Beklagte dem Kläger eine E-Mail (Anlage K 3, Aktenseite 17), in der es unter anderem heißt:

"Nun bin ich etwas irritiert, da ich Ihnen nicht gerne absage, ich hab schliesslich mündlich zugesagt ... Ich habe mir den Domainabtretung nochmals durch den Kopf gehen lassen und möchte nicht verkaufen."

Der Kläger trägt vor,
bei dem Telefonat am 03.07.2000 habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte an ihn die Domain für DM 5000,00 überträgt.

Er beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übergeben und zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag bei Denic zur Übertragung der Domain zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

./..

Er trägt vor,
ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Im Rahmen des Telefonates vom 03.07.2000 habe er dem Kläger lediglich zugesichert, er werde - sofern er die Domain für DM 5000,00 veräußere - dies nur an den Kläger tun.

Am 04.07.2000 habe er an den Kläger eine E-Mail gesandt, in der das Telefonat mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domain namens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hiervon abhängig zu machen" richtig wiedergebe.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen der Einlassung der Parteien wird auf das Terminsprotokoll vom 11.05.2001 (AS. 89 ff.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übereignung der Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 gemäß §. 433 Abs. 1 BGB zu, denn zwischen den Parteien wurde am 03.07.2000 ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen.

Sowohl aufgrund des bei der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks als auch aufgrund der unstreitigen E-Mail des Beklagten vom 10.07.2000 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Parteien bei dem Telefonat vom 03.07.2000 über den Verkauf der Domain zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben.

./..

Der Wortlaut der E-Mail vom 10.07.2000 ist insoweit eindeutig. Der Satz "ich habe schließlich mündlich zugesagt" kann für sich betrachtet nur dahingehend verstanden werden, dass auch der Beklagte das Gespräch zusammenfassend so verstanden hat, dass er sich zum Verkauf verpflichtet hat. Das Wort "zugesagt" hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen zustimmenden und abschließend bejahenden Charakter. Es widerspricht damit geradezu der vom Beklagten gegebenen Darlegung, es sei bei dem Gespräch offen geblieben, ob er verkaufen wolle. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben, das zu einer Umkehr der Beweislast führt, denn wer ein Rechtsgeschäft bestätigt muss den Gegenbeweis dafür führen, dass ein solches nicht zustande gekommen ist (vgl. Palandt BGB, 60. Auflage 2001 Rdnr. 6 zu § 781 unter Hinweis auf BGH WM 74, 410 für die Forderungsbestätigung). Soweit der Beklagte geltend macht, dass dem Schreiben vom 10.07.2000 eine solche Bestätigung nicht zugemessen werden könne, weil er bereits am 04.07.2000 in einer E-Mail an den Kläger das Gesprächsergebnis zutreffend mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domainnamens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hierüber davon abhängig zu machen" zusammengefasst habe, hat er Beweis für seine Behauptung eine solche E-Mail an den Kläger abgeschickt zu haben, nicht angetreten.


Im übrigen ist das Gericht aber auch aufgrund seines Eindrucks bei der Parteianhörung davon überzeugt, dass sich die Partei auf den Verkauf der E-Mail zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben. Der Kläger hat bei seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass er zunächst weniger als die vom Beklagten geforderten 5000,00 DM für die Domain geboten habe und dann beim Telefonat vom 03.07.2000 sich bereit erklärt habe, den geforderten Preis zu zahlen. Der Beklagte habe sich dann erklärt, er werde für diesen Preis Zug um Zug die Domain veräußern und den KK-Antrag unterschreiben.

Der Kläger war erkennbar auch nicht bemüht, das Gespräch weiter auszuschnüffeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteien wie vom Kläger dargelegt, sich über die weiteren Details der Übertragung dann nicht mehr unterhalten haben.

Demgegenüber vermochte der Beklagte bei seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Der Beklagte vermochte sich bereits an den Wortlaut des Telefonats vom 03.07.2000 nicht mehr zu erinnern. Von daher ist seine Darlegung, er habe dem Kläger sinngemäß gesagt, wenn er die Domain für 5000,00 DM verkaufe, verkaufe er sie ihm, wenig überzeugend. Wäre das Gespräch tatsächlich so gelaufen, so wäre eine Reaktion des Klägers zu erwarten gewesen, der sich ja nach den übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien von zunächst 2500,00 DM und dann 3800,00 DM zur Zahlung des ursprünglich geforderten Kaufpreises von 5000,00 DM bereit erklärt hatte. Wäre er in dieser Situation erneut hängen gelassen worden, so wäre wohl ein entsprechendes Wort an den Beklagten angebracht und naheliegend gewesen. Es kam deshalb im übrigen auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten auch deshalb unglaubwürdig wirkte, weil er seinen Satz in der E-Mail vom 10.07.2000 nicht erklären konnte. Zunächst sagte er, dass er "Herrn [REDACTED] sein Angebot mündlich zugesagt habe" und dann erklärte er dass der Satz heiße, "dass ich mein Angebot mündlich zugesagt habe". Die Einlassung des Beklagten wirkte allein von dem Bestreben getragen einen Vertragsabschluss zu leugnen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass sich der Beklagte bei dem Telefonat vom 03.07.2000 bereit erklärt hat, die Domain für 5000,00 DM zu veräußern. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der Kaufvertrag nicht bereits vorher zustande gekommen ist, als der Kläger sich bereit erklärt hat, die ursprünglich vom Kläger geforderten 5000,00 DM für die Domain zu zahlen.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht




Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

2 C 259/00

Verkündet am
11.05.2001


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:




gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:






wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2001

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag zur Übertragung der Domain gegenüber Denic e.G. zuzustimmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 7000,00 vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um das Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Domain "www.gutschein.de".

Der Beklagte ist Domain-Inhaber und administrativer Kontakt der Internetadresse "www.gutschein.de". Diese Internetadresse wird bei der Denic e.G ebenso wie andere Internetadressen, die auf die Endungen "de" lauten zentral verwaltet.

Auf Anfrage des Klägers hin teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er bereit sei, die Internetadresse zum Preis von DM 5000,00 zu veräußern. Der Kläger war zunächst nicht bereit, diesen Kaufpreis zu zahlen.

./..

Am 03.07.2000 kam es wegen des Verkaufes der Internetadresse zu einem Telefonat zwischen den Parteien, dessen Inhalt streitig ist.

Am 10.07.2000 übersandte der Beklagte dem Kläger eine E-Mail (Anlage K 3, Aktenseite 17), in der es unter anderem heißt:

"Nun bin ich etwas irritiert, da ich Ihnen nicht gerne absage, ich hab schliesslich mündlich zugesagt ... Ich habe mir den Domainabtretung nochmals durch den Kopf gehen lassen und möchte nicht verkaufen."

Der Kläger trägt vor,
bei dem Telefonat am 03.07.2000 habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte an ihn die Domain für DM 5000,00 überträgt.

Er beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übergeben und zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag bei Denic zur Übertragung der Domain zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

./..

Er trägt vor,
ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Im Rahmen des Telefonates vom 03.07.2000 habe er dem Kläger lediglich zugesichert, er werde - sofern er die Domain für DM 5000,00 veräußere - dies nur an den Kläger tun.

Am 04.07.2000 habe er an den Kläger eine E-Mail gesandt, in der das Telefonat mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domain namens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hiervon abhängig zu machen" richtig wiedergebe.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen der Einlassung der Parteien wird auf das Terminsprotokoll vom 11.05.2001 (AS. 89 ff.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übereignung der Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 gemäß §. 433 Abs. 1 BGB zu, denn zwischen den Parteien wurde am 03.07.2000 ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen.

Sowohl aufgrund des bei der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks als auch aufgrund der unstreitigen E-Mail des Beklagten vom 10.07.2000 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Parteien bei dem Telefonat vom 03.07.2000 über den Verkauf der Domain zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben.

./..

Der Wortlaut der E-Mail vom 10.07.2000 ist insoweit eindeutig. Der Satz "ich habe schließlich mündlich zugesagt" kann für sich betrachtet nur dahingehend verstanden werden, dass auch der Beklagte das Gespräch zusammenfassend so verstanden hat, dass er sich zum Verkauf verpflichtet hat. Das Wort "zugesagt" hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen zustimmenden und abschließend bejahenden Charakter. Es widerspricht damit geradezu der vom Beklagten gegebenen Darlegung, es sei bei dem Gespräch offen geblieben, ob er verkaufen wolle. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben, das zu einer Umkehr der Beweislast führt, denn wer ein Rechtsgeschäft bestätigt muss den Gegenbeweis dafür führen, dass ein solches nicht zustande gekommen ist (vgl. Palandt BGB, 60. Auflage 2001 Rdnr. 6 zu § 781 unter Hinweis auf BGH WM 74, 410 für die Forderungsbestätigung). Soweit der Beklagte geltend macht, dass dem Schreiben vom 10.07.2000 eine solche Bestätigung nicht zugemessen werden könne, weil er bereits am 04.07.2000 in einer E-Mail an den Kläger das Gesprächsergebnis zutreffend mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domainnamens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hierüber davon abhängig zu machen" zusammengefasst habe, hat er Beweis für seine Behauptung eine solche E-Mail an den Kläger abgeschickt zu haben, nicht angetreten.

Im übrigen ist das Gericht aber auch aufgrund seines Eindrucks bei der Parteianhörung davon überzeugt, dass sich die Partei auf den Verkauf der E-Mail zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben. Der Kläger hat bei seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass er zunächst weniger als die vom Beklagten geforderten 5000,00 DM für die Domain geboten habe und dann beim Telefonat vom 03.07.2000 sich bereit erklärt habe, den geforderten Preis zu zahlen. Der Beklagte habe sich dann erklärt, er werde für diesen Preis Zug um Zug die Domain veräußern und den KK-Antrag unterschreiben.

./..

Der Kläger war erkennbar auch nicht bemüht, das Gespräch weiter auszuschnüffeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteien wie vom Kläger dargelegt, sich über die weiteren Details der Übertragung dann nicht mehr unterhalten haben.

Demgegenüber vermochte der Beklagte bei seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Der Beklagte vermochte sich bereits an den Wortlaut des Telefonats vom 03.07.2000 nicht mehr zu erinnern. Von daher ist seine Darlegung, er habe dem Kläger sinngemäß gesagt, wenn er die Domain für 5000,00 DM verkaufe, verkaufe er sie ihm, wenig überzeugend. Wäre das Gespräch tatsächlich so gelaufen, so wäre eine Reaktion des Klägers zu erwarten gewesen, der sich ja nach den übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien von zunächst 2500,00 DM und dann 3800,00 DM zur Zahlung des ursprünglich geforderten Kaufpreises von 5000,00 DM bereit erklärt hatte. Wäre er in dieser Situation erneut hängen gelassen worden, so wäre wohl ein entsprechendes Wort an den Beklagten angebracht und naheliegend gewesen. Es kam deshalb im übrigen auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten auch deshalb unglaubwürdig wirkte, weil er seinen Satz in der E-Mail vom 10.07.2000 nicht erklären konnte. Zunächst sagte er, dass er "Herrn [REDACTED] sein Angebot mündlich zugesagt habe" und dann erklärte er dass der Satz heiße, "dass ich mein Angebot mündlich zugesagt habe". Die Einlassung des Beklagten wirkte allein von dem Bestreben getragen einen Vertragsabschluss zu leugnen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass sich der Beklagte bei dem Telefonat vom 03.07.2000 bereit erklärt hat, die Domain für 5000,00 DM zu veräußern. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der Kaufvertrag nicht bereits vorher zustande gekommen ist, als der Kläger sich bereit erklärt hat, die ursprünglich vom Kläger geforderten 5000,00 DM für die Domain zu zahlen.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht




Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

2 C 259/00

Verkündet am
11.05.2001


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:






gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2001

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag zur Übertragung der Domain gegenüber Denic e.G. zuzustimmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 7000,00 vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um das Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Domain "www.gutschein.de".

Der Beklagte ist Domain-Inhaber und administrativer Kontakt der Internetadresse "www.gutschein.de". Diese Internetadresse wird bei der Denic e.G ebenso wie andere Internetadressen, die auf die Endungen "de" lauten zentral verwaltet.

Auf Anfrage des Klägers hin teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er bereit sei, die Internetadresse zum Preis von DM 5000,00 zu veräußern. Der Kläger war zunächst nicht bereit, diesen Kaufpreis zu zahlen.

./..

Am 03.07.2000 kam es wegen des Verkaufes der Internetadresse zu einem Telefonat zwischen den Parteien, dessen Inhalt streitig ist.

Am 10.07.2000 übersandte der Beklagte dem Kläger eine E-Mail (Anlage K 3, Aktenseite 17), in der es unter anderem heißt:

"Nun bin ich etwas irritiert, da ich Ihnen nicht gerne absage, ich hab schliesslich mündlich zugesagt ... Ich habe mir den Domainabtretung nochmals durch den Kopf gehen lassen und möchte nicht verkaufen."

Der Kläger trägt vor,
bei dem Telefonat am 03.07.2000 habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte an ihn die Domain für DM 5000,00 überträgt.

Er beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übergeben und zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag bei Denic zur Übertragung der Domain zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

./..

Er trägt vor,
ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Im Rahmen des Telefonates vom 03.07.2000 habe er dem Kläger lediglich zugesichert, er werde - sofern er die Domain für DM 5000,00 veräußere - dies nur an den Kläger tun.

Am 04.07.2000 habe er an den Kläger eine E-Mail gesandt, in der das Telefonat mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domain namens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hiervon abhängig zu machen" richtig wiedergebe.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen der Einlassung der Parteien wird auf das Terminsprotokoll vom 11.05.2001 (AS. 89 ff.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übereignung der Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 gemäß §. 433 Abs. 1 BGB zu, denn zwischen den Parteien wurde am 03.07.2000 ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen.

Sowohl aufgrund des bei der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks als auch aufgrund der unstreitigen E-Mail des Beklagten vom 10.07.2000 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Parteien bei dem Telefonat vom 03.07.2000 über den Verkauf der Domain zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben.

./..

Der Wortlaut der E-Mail vom 10.07.2000 ist insoweit eindeutig. Der Satz "ich habe schließlich mündlich zugesagt" kann für sich betrachtet nur dahingehend verstanden werden, dass auch der Beklagte das Gespräch zusammenfassend so verstanden hat, dass er sich zum Verkauf verpflichtet hat. Das Wort "zugesagt" hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen zustimmenden und abschließend bejahenden Charakter. Es widerspricht damit geradezu der vom Beklagten gegebenen Darlegung, es sei bei dem Gespräch offen geblieben, ob er verkaufen wolle. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben, das zu einer Umkehr der Beweislast führt, denn wer ein Rechtsgeschäft bestätigt muss den Gegenbeweis dafür führen, dass ein solches nicht zustande gekommen ist (vgl. Palandt BGB, 60. Auflage 2001 Rdnr. 6 zu § 781 unter Hinweis auf BGH WM 74, 410 für die Forderungsbestätigung). Soweit der Beklagte geltend macht, dass dem Schreiben vom 10.07.2000 eine solche Bestätigung nicht zugemessen werden könne, weil er bereits am 04.07.2000 in einer E-Mail an den Kläger das Gesprächsergebnis zutreffend mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domainnamens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hierüber davon abhängig zu machen" zusammengefasst habe, hat er Beweis für seine Behauptung eine solche E-Mail an den Kläger abgeschickt zu haben, nicht angetreten.

Im übrigen ist das Gericht aber auch aufgrund seines Eindrucks bei der Parteianhörung davon überzeugt, dass sich die Partei auf den Verkauf der E-Mail zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben. Der Kläger hat bei seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass er zunächst weniger als die vom Beklagten geforderten 5000,00 DM für die Domain geboten habe und dann beim Telefonat vom 03.07.2000 sich bereit erklärt habe, den geforderten Preis zu zahlen. Der Beklagte habe sich dann erklärt, er werde für diesen Preis Zug um Zug die Domain veräußern und den KK-Antrag unterschreiben.


./..

Der Kläger war erkennbar auch nicht bemüht, das Gespräch weiter auszuschnüffeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteien wie vom Kläger dargelegt, sich über die weiteren Details der Übertragung dann nicht mehr unterhalten haben.

Demgegenüber vermochte der Beklagte bei seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Der Beklagte vermochte sich bereits an den Wortlaut des Telefonats vom 03.07.2000 nicht mehr zu erinnern. Von daher ist seine Darlegung, er habe dem Kläger sinngemäß gesagt, wenn er die Domain für 5000,00 DM verkaufe, verkaufe er sie ihm, wenig überzeugend. Wäre das Gespräch tatsächlich so gelaufen, so wäre eine Reaktion des Klägers zu erwarten gewesen, der sich ja nach den übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien von zunächst 2500,00 DM und dann 3800,00 DM zur Zahlung des ursprünglich geforderten Kaufpreises von 5000,00 DM bereit erklärt hatte. Wäre er in dieser Situation erneut hängen gelassen worden, so wäre wohl ein entsprechendes Wort an den Beklagten angebracht und naheliegend gewesen. Es kam deshalb im übrigen auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten auch deshalb unglaubwürdig wirkte, weil er seinen Satz in der E-Mail vom 10.07.2000 nicht erklären konnte. Zunächst sagte er, dass er "Herrn [REDACTED] sein Angebot mündlich zugesagt habe" und dann erklärte er dass der Satz heiße, "dass ich mein Angebot mündlich zugesagt habe". Die Einlassung des Beklagten wirkte allein von dem Bestreben getragen einen Vertragsabschluss zu leugnen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass sich der Beklagte bei dem Telefonat vom 03.07.2000 bereit erklärt hat, die Domain für 5000,00 DM zu veräußern. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der Kaufvertrag nicht bereits vorher zustande gekommen ist, als der Kläger sich bereit erklärt hat, die ursprünglich vom Kläger geforderten 5000,00 DM für die Domain zu zahlen.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht




Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

2 C 259/00

Verkündet am
11.05.2001


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:




gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:






wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2001

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag zur Übertragung der Domain gegenüber Denic e.G. zuzustimmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 7000,00 vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um das Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Domain "www.gutschein.de".

Der Beklagte ist Domain-Inhaber und administrativer Kontakt der Internetadresse "www.gutschein.de". Diese Internetadresse wird bei der Denic e.G ebenso wie andere Internetadressen, die auf die Endungen "de" lauten zentral verwaltet.

Auf Anfrage des Klägers hin teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er bereit sei, die Internetadresse zum Preis von DM 5000,00 zu veräußern. Der Kläger war zunächst nicht bereit, diesen Kaufpreis zu zahlen.

./..

Am 03.07.2000 kam es wegen des Verkaufes der Internetadresse zu einem Telefonat zwischen den Parteien, dessen Inhalt streitig ist.

Am 10.07.2000 übersandte der Beklagte dem Kläger eine E-Mail (Anlage K 3, Aktenseite 17), in der es unter anderem heißt:

"Nun bin ich etwas irritiert, da ich Ihnen nicht gerne absage, ich hab schliesslich mündlich zugesagt ... Ich habe mir den Domainabtretung nochmals durch den Kopf gehen lassen und möchte nicht verkaufen."

Der Kläger trägt vor,
bei dem Telefonat am 03.07.2000 habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte an ihn die Domain für DM 5000,00 überträgt.

Er beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übergeben und zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag bei Denic zur Übertragung der Domain zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

./..

Er trägt vor,
ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Im Rahmen des Telefonates vom 03.07.2000 habe er dem Kläger lediglich zugesichert, er werde - sofern er die Domain für DM 5000,00 veräußere - dies nur an den Kläger tun.

Am 04.07.2000 habe er an den Kläger eine E-Mail gesandt, in der das Telefonat mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domain namens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hiervon abhängig zu machen" richtig wiedergebe.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen der Einlassung der Parteien wird auf das Terminsprotokoll vom 11.05.2001 (AS. 89 ff.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übereignung der Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 gemäß §. 433 Abs. 1 BGB zu, denn zwischen den Parteien wurde am 03.07.2000 ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen.

Sowohl aufgrund des bei der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks als auch aufgrund der unstreitigen E-Mail des Beklagten vom 10.07.2000 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Parteien bei dem Telefonat vom 03.07.2000 über den Verkauf der Domain zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben.

./..

Der Wortlaut der E-Mail vom 10.07.2000 ist insoweit eindeutig. Der Satz "ich habe schließlich mündlich zugesagt" kann für sich betrachtet nur dahingehend verstanden werden, dass auch der Beklagte das Gespräch zusammenfassend so verstanden hat, dass er sich zum Verkauf verpflichtet hat. Das Wort "zugesagt" hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen zustimmenden und abschließend bejahenden Charakter. Es widerspricht damit geradezu der vom Beklagten gegebenen Darlegung, es sei bei dem Gespräch offen geblieben, ob er verkaufen wolle. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben, das zu einer Umkehr der Beweislast führt, denn wer ein Rechtsgeschäft bestätigt muss den Gegenbeweis dafür führen, dass ein solches nicht zustande gekommen ist (vgl. Palandt BGB, 60. Auflage 2001 Rdnr. 6 zu § 781 unter Hinweis auf BGH WM 74, 410 für die Forderungsbestätigung). Soweit der Beklagte geltend macht, dass dem Schreiben vom 10.07.2000 eine solche Bestätigung nicht zugemessen werden könne, weil er bereits am 04.07.2000 in einer E-Mail an den Kläger das Gesprächsergebnis zutreffend mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domainnamens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hierüber davon abhängig zu machen" zusammengefasst habe, hat er Beweis für seine Behauptung eine solche E-Mail an den Kläger abgeschickt zu haben, nicht angetreten.


Im übrigen ist das Gericht aber auch aufgrund seines Eindrucks bei der Parteianhörung davon überzeugt, dass sich die Partei auf den Verkauf der E-Mail zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben. Der Kläger hat bei seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass er zunächst weniger als die vom Beklagten geforderten 5000,00 DM für die Domain geboten habe und dann beim Telefonat vom 03.07.2000 sich bereit erklärt habe, den geforderten Preis zu zahlen. Der Beklagte habe sich dann erklärt, er werde für diesen Preis Zug um Zug die Domain veräußern und den KK-Antrag unterschreiben.

Der Kläger war erkennbar auch nicht bemüht, das Gespräch weiter auszuschnüffeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteien wie vom Kläger dargelegt, sich über die weiteren Details der Übertragung dann nicht mehr unterhalten haben.

Demgegenüber vermochte der Beklagte bei seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Der Beklagte vermochte sich bereits an den Wortlaut des Telefonats vom 03.07.2000 nicht mehr zu erinnern. Von daher ist seine Darlegung, er habe dem Kläger sinngemäß gesagt, wenn er die Domain für 5000,00 DM verkaufe, verkaufe er sie ihm, wenig überzeugend. Wäre das Gespräch tatsächlich so gelaufen, so wäre eine Reaktion des Klägers zu erwarten gewesen, der sich ja nach den übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien von zunächst 2500,00 DM und dann 3800,00 DM zur Zahlung des ursprünglich geforderten Kaufpreises von 5000,00 DM bereit erklärt hatte. Wäre er in dieser Situation erneut hängen gelassen worden, so wäre wohl ein entsprechendes Wort an den Beklagten angebracht und naheliegend gewesen. Es kam deshalb im übrigen auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten auch deshalb unglaubwürdig wirkte, weil er seinen Satz in der E-Mail vom 10.07.2000 nicht erklären konnte. Zunächst sagte er, dass er "Herrn [REDACTED] sein Angebot mündlich zugesagt habe" und dann erklärte er dass der Satz heiße, "dass ich mein Angebot mündlich zugesagt habe". Die Einlassung des Beklagten wirkte allein von dem Bestreben getragen einen Vertragsabschluss zu leugnen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass sich der Beklagte bei dem Telefonat vom 03.07.2000 bereit erklärt hat, die Domain für 5000,00 DM zu veräußern. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der Kaufvertrag nicht bereits vorher zustande gekommen ist, als der Kläger sich bereit erklärt hat, die ursprünglich vom Kläger geforderten 5000,00 DM für die Domain zu zahlen.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht




Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen

Telefon: 07243/508-0, Telefax: 07243/508-444

2 C 259/00

Verkündet am
11.05.2001


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in Sachen



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:




gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:






wegen Forderung

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2001

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag zur Übertragung der Domain gegenüber Denic e.G. zuzustimmen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 7000,00 vorläufig vollstreckbar.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um das Zustandekommen eines Kaufvertrages über die Domain "www.gutschein.de".

Der Beklagte ist Domain-Inhaber und administrativer Kontakt der Internetadresse "www.gutschein.de". Diese Internetadresse wird bei der Denic e.G ebenso wie andere Internetadressen, die auf die Endungen "de" lauten zentral verwaltet.

Auf Anfrage des Klägers hin teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er bereit sei, die Internetadresse zum Preis von DM 5000,00 zu veräußern. Der Kläger war zunächst nicht bereit, diesen Kaufpreis zu zahlen.

./..

Am 03.07.2000 kam es wegen des Verkaufes der Internetadresse zu einem Telefonat zwischen den Parteien, dessen Inhalt streitig ist.

Am 10.07.2000 übersandte der Beklagte dem Kläger eine E-Mail (Anlage K 3, Aktenseite 17), in der es unter anderem heißt:

"Nun bin ich etwas irritiert, da ich Ihnen nicht gerne absage, ich hab schliesslich mündlich zugesagt ... Ich habe mir den Domainabtretung nochmals durch den Kopf gehen lassen und möchte nicht verkaufen."

Der Kläger trägt vor,
bei dem Telefonat am 03.07.2000 habe man sich dahingehend geeinigt, dass der Beklagte an ihn die Domain für DM 5000,00 überträgt.

Er beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 zu übergeben und zu übereignen sowie einem entsprechenden Antrag bei Denic zur Übertragung der Domain zuzustimmen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

./..

Er trägt vor,
ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen. Im Rahmen des Telefonates vom 03.07.2000 habe er dem Kläger lediglich zugesichert, er werde - sofern er die Domain für DM 5000,00 veräußere - dies nur an den Kläger tun.

Am 04.07.2000 habe er an den Kläger eine E-Mail gesandt, in der das Telefonat mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domain namens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hiervon abhängig zu machen" richtig wiedergebe.

Das Gericht hat die Parteien gemäß § 141 ZPO angehört. Wegen der Einlassung der Parteien wird auf das Terminsprotokoll vom 11.05.2001 (AS. 89 ff.) verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Übereignung der Domain "www.gutschein.de" Zug um Zug gegen Zahlung von DM 5000,00 gemäß §. 433 Abs. 1 BGB zu, denn zwischen den Parteien wurde am 03.07.2000 ein entsprechender Kaufvertrag geschlossen.

Sowohl aufgrund des bei der persönlichen Anhörung der Parteien gewonnenen Eindrucks als auch aufgrund der unstreitigen E-Mail des Beklagten vom 10.07.2000 ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass sich die Parteien bei dem Telefonat vom 03.07.2000 über den Verkauf der Domain zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben.

./..

Der Wortlaut der E-Mail vom 10.07.2000 ist insoweit eindeutig. Der Satz "ich habe schließlich mündlich zugesagt" kann für sich betrachtet nur dahingehend verstanden werden, dass auch der Beklagte das Gespräch zusammenfassend so verstanden hat, dass er sich zum Verkauf verpflichtet hat. Das Wort "zugesagt" hat im allgemeinen Sprachgebrauch einen zustimmenden und abschließend bejahenden Charakter. Es widerspricht damit geradezu der vom Beklagten gegebenen Darlegung, es sei bei dem Gespräch offen geblieben, ob er verkaufen wolle. Mit dieser Erklärung hat der Beklagte ein Zeugnis gegen sich selbst abgegeben, das zu einer Umkehr der Beweislast führt, denn wer ein Rechtsgeschäft bestätigt muss den Gegenbeweis dafür führen, dass ein solches nicht zustande gekommen ist (vgl. Palandt BGB, 60. Auflage 2001 Rdnr. 6 zu § 781 unter Hinweis auf BGH WM 74, 410 für die Forderungsbestätigung). Soweit der Beklagte geltend macht, dass dem Schreiben vom 10.07.2000 eine solche Bestätigung nicht zugemessen werden könne, weil er bereits am 04.07.2000 in einer E-Mail an den Kläger das Gesprächsergebnis zutreffend mit dem Satz "wie telefonisch besprochen, behalte ich mir vor einer endgültigen Zusage jedoch vor, fachkundigen Rat über den materiellen Wert des Domainnamens "www.gutschein.de" einzuholen und meine Entscheidung über Verkauf oder Absage hierüber davon abhängig zu machen" zusammengefasst habe, hat er Beweis für seine Behauptung eine solche E-Mail an den Kläger abgeschickt zu haben, nicht angetreten.


Im übrigen ist das Gericht aber auch aufgrund seines Eindrucks bei der Parteianhörung davon überzeugt, dass sich die Partei auf den Verkauf der E-Mail zum Preis von DM 5000,00 geeinigt haben. Der Kläger hat bei seiner Anhörung überzeugend dargelegt, dass er zunächst weniger als die vom Beklagten geforderten 5000,00 DM für die Domain geboten habe und dann beim Telefonat vom 03.07.2000 sich bereit erklärt habe, den geforderten Preis zu zahlen. Der Beklagte habe sich dann erklärt, er werde für diesen Preis Zug um Zug die Domain veräußern und den KK-Antrag unterschreiben.

Der Kläger war erkennbar auch nicht bemüht, das Gespräch weiter auszuschnüffeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Parteien wie vom Kläger dargelegt, sich über die weiteren Details der Übertragung dann nicht mehr unterhalten haben.

Demgegenüber vermochte der Beklagte bei seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Der Beklagte vermochte sich bereits an den Wortlaut des Telefonats vom 03.07.2000 nicht mehr zu erinnern. Von daher ist seine Darlegung, er habe dem Kläger sinngemäß gesagt, wenn er die Domain für 5000,00 DM verkaufe, verkaufe er sie ihm, wenig überzeugend. Wäre das Gespräch tatsächlich so gelaufen, so wäre eine Reaktion des Klägers zu erwarten gewesen, der sich ja nach den übereinstimmenden Darstellungen beider Parteien von zunächst 2500,00 DM und dann 3800,00 DM zur Zahlung des ursprünglich geforderten Kaufpreises von 5000,00 DM bereit erklärt hatte. Wäre er in dieser Situation erneut hängen gelassen worden, so wäre wohl ein entsprechendes Wort an den Beklagten angebracht und naheliegend gewesen. Es kam deshalb im übrigen auch nicht mehr darauf an, dass das Vorbringen des Beklagten auch deshalb unglaubwürdig wirkte, weil er seinen Satz in der E-Mail vom 10.07.2000 nicht erklären konnte. Zunächst sagte er, dass er "Herrn [REDACTED] sein Angebot mündlich zugesagt habe" und dann erklärte er dass der Satz heiße, "dass ich mein Angebot mündlich zugesagt habe". Die Einlassung des Beklagten wirkte allein von dem Bestreben getragen einen Vertragsabschluss zu leugnen.

Zur Überzeugung des Gerichts steht deshalb fest, dass sich der Beklagte bei dem Telefonat vom 03.07.2000 bereit erklärt hat, die Domain für 5000,00 DM zu veräußern. Es kann deshalb auch dahinstehen, ob der Kaufvertrag nicht bereits vorher zustande gekommen ist, als der Kläger sich bereit erklärt hat, die ursprünglich vom Kläger geforderten 5000,00 DM für die Domain zu zahlen.

Der Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.


Richter am Amtsgericht